

63. Zum Austrittsrechte der Genossen. Ist es zulässig, daß Mitglieder einer Produktivgenossenschaft sich für den Fall des Austritts aus der Genossenschaft zur Enthaltung vom Wettbewerbe verpflichten?
Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 (RGBl. 1898 S. 810) § 65.

II. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1914 i. S. Kr. u. Gen. (Bekl.) w.
Stern e. G. m. b. H. (Kl.). Rep. II. 202/14.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, eine eingetragene Genossenschaft m. b. H., betrieb die Herstellung und den Verkauf von Möbeln durch gemeinsame Arbeit und für gemeinschaftliche Rechnung der Genossen. Die Genossen, unter ihnen die drei Beklagten, hatten sich durch einen mit der Genossenschaft geschlossenen Vertrag verpflichtet, während des ersten Jahres nach ihrem Ausscheiden sich des Wettbewerbs gegenüber der Klägerin in näher bestimmten Grenzen zu enthalten. Die Klägerin behauptete, daß diese Pflicht von den Beklagten verletzt worden sei, und forderte die bedungene Vertragsstrafe.

Beide Vorinstanzen erkannten auf Verurteilung. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

... „Laut § 65 des Genossenschaftsgesetzes hat jeder Genosse das Recht, mittels Kündigung aus der Genossenschaft auszuscheiden. Durch das Statut kann höchstens eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden. Ein diesen Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung. Hierdurch soll eine übermäßige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Genossen verhütet werden. Das Recht zum freiwilligen Austritt nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist soll ihnen unter allen Umständen gesichert bleiben; seine Ausübung darf nicht durch Bestimmungen beschränkt oder erschwert werden, die dem ausscheidenden Genossen besondere Vermögensnachteile oder andere Lasten auferlegen. So hat das Reichsgericht mehrfach, insbesondere in den veröffentlichten Urteilen RGZ. Bd. 33 S. 66, Bd. 42 S. 82, Bd. 71 S. 391 erkannt. In dem hier streitigen Falle ist durch den der Klage zugrunde liegenden Vertrag dem ausscheidenden Genossen die Pflicht auferlegt, sich während eines Jahres nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Wettbewerbs zu enthalten. Da laut Ziff. 1 des Vertrages alle Genossen verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft der Genossenschaft zu widmen, so ist ihnen also für ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft der Wettbewerb verboten. Dadurch wird den Genossen der Austritt wesentlich erschwert, und zwar in anderer Weise als das Gesetz, das ausschließlich eine Ver-

längerung der Kündigungsfrist bis auf zwei Jahre erlaubt, es zuläßt.

Das vertragliche Verbot des Wettbewerbs läuft also dem Sinne und Zwecke des § 65 GenG. zuwider.“ . . .